

Eid geschworen hat, oder trauen wir dem Eide, weil wir den Mann für glaubwürdig und wahrhaft halten? Unstreitig das Letztere, so ist es von jeher gewesen und so wird es auch immer bleiben. Wir mißtrauen dem Lügner, dem Heuchler, dem Schlechten, trotzdem, daß er einen Eid abgelegt, und wir trauen dem Redlichen, dem Braven, dem Guten, auch ohne Eidesleistung, wiederum aber auch dem letzteren, mit oder ohne Eid, nur soweit, als sein Zeugniß außer Gefahr ist, durch Täuschung, Leidenschaft, natürliche Parteinahme oder sonstiges menschliches Irren getrübt zu werden. Kurz, „der Eid bleibt durch alle Zeiten eine unbekannte Größe; wo er gehalten worden, da liegen die Sanctionen und Garantien nicht in ihm,“ und so haben wir daher stets und überall nur den Mann und die Umstände anzusehen. Daraus scheint zu folgen, daß wir, bei einem richtigen Verfahren, alle Eide überhaupt würden entbehren können, und in der That, es haben sich auch von jeher die gewichtigsten Stimmen dafür erklärt, bis auf die neuesten Zeiten, und hier wieder sehr dringlich \*).

Davon aber auch abgesehen, so ist wenigstens so viel gewiß, daß der bloße Eid und der rein äußerliche Glaube daran im Stande sind, die Unschuld und die Wahrheit in die größte Gefahr zu bringen. Und das, behaupte ich, ist bei unserem schriftlichen, nicht öffentlichen Verfahren unleugbar der Fall. Wenn aus Dem, was niedergeschrieben steht, nur nicht erhellt, daß dem Zeugen bestimmte gesetzliche Verdachtsgründe entgegenstehen, so gilt dessen eidliche Aussage für wahr, der urtheilende Richter selbst aber bekommt die Person des Zeugen nicht zu Gesichte, eben so wenig wie der Angeschuldigte und dessen Bertheidiger. Der ganze Ausdruck der Persönlichkeit, grade Das, was zuletzt im Innersten die Ueberzeugung hinsichtlich der Wahrhaftigkeit eines Menschen bestimmt, geht für das Urtheil verloren — es siegt der nackte Eid, während vielleicht die Wahrheit trauernd ihr Haupt verhüllt und die Unschuld erliegt!

b) Et was von den Untersuchungskosten. (Vergl. oben S. 337 f.) Da bei unserm Inquisitionsverfahren dem Angeschuldigten kein Ankläger gegenübersteht, der seinerseits für ungerechte Anklage, falsche Schritte u. dgl. (nicht allzuseitenen!) Vorkommnissen zur etwaigen Entschädigung des Angeklagten Bürg-

\*) Z. B. Kant, Bentham, ferner Leue, von der Natur des Eides 1836, Zachariä, Regierungslehre Seite 50 Note 36 u. s. w.

Anm. des Hr. v. B.

Vergl. auch Bd. 25 (Decemberheft 1843) der Annalen S. 344, Note 53. Eine ganz vortreffliche Betrachtung hierüber enthält auch (S. 102, Note) das verdienstvolle Buch: „Der Oldenburger Volksbote“ (1844). Nächstens mehr von ihm. — D. H.